

Den Schutz verbessern nach einem Fall von (sexualisierter) Gewalt¹: Fragen und Hilfestellungen zur Aufarbeitung

... bezogen auf die Einrichtung, den Verein oder Verband

An dem Aufarbeitungs- und Umstrukturierungs-Prozess beteiligt sein sollten Leitungspersonen, Mitarbeiter:innen, Honorarkräfte, freiwillig Engagierte, Kinder, Jugendliche und Eltern. Auch bei einem Aufarbeitungsprozess ist Unterstützung von außen unerlässlich, damit ein qualifiziertes Fallmanagement für die Koordinierung der Gesamtheit der notwendigen Schritte durch ein interdisziplinäres Fachteam (Fachberatungsstelle) gewährleistet ist.

Geprüft werden muss die Gelegenheitsstruktur für (sexualisierte) Gewalt, also z. B.:

- Welche baulichen Veränderungen könnten helfen?
- Welche strukturellen Unklarheiten gibt es im Umgang mit ersten Verdachtsmomenten?
- Wie hierarchisch ist die Arbeit mit den Kindern bzw. Jugendlichen aufgebaut?
- Wo fehlt es an Wissen über Grenzverletzungen?
- Wie gut fließen Informationen zwischen den Kolleg:innen und sonstigen Akteur:innen?
- Welche Kritikkultur herrscht vor?
- Welche fachlichen Defizite gibt es?
- Hat unser Krisenmanagement funktioniert?
- Welche Veränderungen müssen wir im Umgang mit den digitalen Medien vornehmen?

Die Leitung sollte mit dem Fachteam notwendige kurzfristige Änderungen benennen und umsetzen. Sie sollte darüber hinaus einen langfristigen Prozess einplanen: finanziell und personell. Zu finanzieren sind beispielsweise Fortbildungen, Unterstützungen und Supervision von Mitarbeiter:innen und weiteren Akteur:innen. Der Aufarbeitungsprozess wird auch Arbeitszeit von Mitarbeiter:innen und weiteren Akteur:innen binden. Der Prozess sollte öffentlich gemacht werden, also von der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

... bezogen auf die Mitarbeiter:innen, Honorarkräfte oder freiwillig Engagierten

Die Aufarbeitung ist wichtig, um keine Blockaden bei der praktischen Arbeit entstehen zu lassen und die Regeln und die Grenzen analoger und digitaler Projektarbeit noch sicherer vor Augen zu haben. Dazu dienen:

- die Beteiligung an der Aufarbeitung der Einrichtung,
- das Einfordern von Schutzkonzept und Handlungsleitfaden, falls nicht vorhanden,
- das Einfordern von Fortbildungen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt,

¹ (Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ), 2023), S. 21-24.

- sich selbst bei der Verarbeitung eines begleiteten Falls von externen Fachkräften / Fachberatungsstellen z. B. durch Supervision helfen zu lassen.

... bezogen auf nicht persönlich betroffene Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, in deren Gruppe, Projekt oder Einrichtung es zu (sexualisierter) Gewalt gekommen ist, haben davon eventuell nichts oder nur Gerüchte mitbekommen. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, etwas zu tun, damit sie das Gefühl von Sicherheit wieder aufbauen können. Das geschieht durch:

- klare Informationen nach der akuten Phase, was vorgefallen ist (nicht im Detail).
- Klarstellung, dass betroffenes Kind/ betroffene:n Jugendliche:n keinerlei Schuld trifft.
- die eindeutige Information, dass der:die Täter:in nicht wieder kommt.
- Beantworten der Fragen, die aus der Gruppe kommen, mit Unterstützung von externen Fachleuten
- deutlicher Hinweis, dass Kinder und Jugendliche sich insbesondere auch bei späteren Fragen und Anliegen (erneut) melden können.
- Nachfragen, ob jemand die Gruppe oder das Projekt wechselt will, Informationen, wie sie sich schützen können, und zu Beschwerdewegen (Präventionsschulungen).
- deutliches Reagieren auf Grenzverletzungen, auch der Kinder und Jugendlichen untereinander.
- Beteiligung der Kinder bzw. Jugendlichen an Schutzkonzepterstellung und Aufarbeitungsprozess der Einrichtung
- Zurückfinden zu einem normalisierten Alltag in der Gruppe bzw. dem Projekt.

... bezogen auf betroffene Kinder und Jugendliche

Für betroffene Kinder und Jugendliche bedeutet Aufarbeitung das Gegenteil von Stigmatisierung. Dafür kann bei der Aufarbeitung Sorge getragen werden, indem:

- den Betroffenen gegenüber immer wieder betont wird, dass sie keine Schuld trifft.
- den betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfe durch Fachstellen angeboten wird. Wünschen sich die Kinder und Jugendliche eine Aufarbeitung, darf sie nicht in der eigenen Institution geschehen, damit die institutionelle und die individuelle Aufarbeitung klar getrennt werden können.
- betroffene Kinder und Jugendliche in Absprache mit den Fachkräften an der Aufarbeitung innerhalb der Einrichtung beteiligt werden.
- dafür gesorgt wird, dass Betroffene nicht immer wieder und im Detail von unterschiedlichen Leuten befragt werden.
- die Räume und Orte, an denen der Missbrauch geschehen ist, Schritt für Schritt verändert werden.

- dem Kind oder der:dem Kind/Jugendlichen die Entscheidung überlassen wird, ob sie:er die Gruppe wechseln bzw. verlassen will.
- die pädagogischen Fachkräfte gewechselt werden.

... bezogen auf Kinder und Jugendliche als Täter:in

Sie machen oft ratlos; sie sind erst einmal Täter:innen. Ihr Hintergrund muss aber auch beleuchtet und berücksichtigt werden. Für die Aufarbeitung gilt: Hilfe durch Fachberatungsstellen ist verpflichtend! Es muss geprüft werden, ob bei den Täter:innen selbst in anderem Zusammenhang eine Kindeswohlverletzung vorliegt. Täter:innen und Betroffene müssen getrennt werden.

... bezogen auf Eltern/Erziehungsberechtigte

Damit Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Einrichtung weiterhin vertrauen, brauchen sie nach einem Fall (sexualisierter) Gewalt Informationen darüber, was vorgefallen ist (keine Details über Handlung (sexualisierter) Gewalt und keine Namen von betroffenen Kindern oder Jugendlichen):

- wie der Fall aufgedeckt wurde,
- welche Maßnahmen ergriffen werden,
- welche Beschwerdewege es in Verdachtsfällen gibt,
- welche Hilfsangebote zur Verfügung stehen,
- welche Hilfestellung es gibt, wenn Kinder und Jugendliche Fragen stellen.

Eltern sollten – spätestens jetzt – an der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes beteiligt werden und die Möglichkeit der Teilnahme an einer Informationsveranstaltung mit externer Fachberatung erhalten.